

**Einwohnerinformation zur Sitzung 03/2025 des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Holzbach am 07.04.2025 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (Holzbacher Bürger*innen können Fragen zu den Angelegenheiten der Gemeinde stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten)
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2025
3. Bündelausschreibung jährliche DGUV V3 Prüfung
4. Kostenübernahme bei Inanspruchnahme eines Kitaplatzes außerhalb des Einzugsgebiets
5. Neue Forsteinrichtung Holzbach
6. Bodenschutzkalkung im Wald
7. Baulanderschließung
8. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2025
2. Personalangelegenheiten
3. Pachtangelegenheiten
4. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 03/2025 am 07.04.2025

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 1. Einwohnerfragestunde

Neben den Ratsmitgliedern sind zwei Bürgerinnen anwesend.

Es werden keine Fragen oder Anregungen vorgetragen.

Top. 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2025

Die Niederschrift zu der Öffentlichen Sitzung am 24.02.2025 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 3. Bündelausschreibung jährliche DGUV V3 Prüfung

Der Vertrag über die jährliche DGUV V3 Prüfung (Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel) ist im Jahr 2024 ausgelaufen. Daher soll nun für die künftigen Jahre eine neue Ausschreibung für diese Prüfung erfolgen. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt einen Vertrag für vorerst zwei Jahre auszuschreiben, danach soll die Möglichkeit bestehen den Vertrag um zwei weitere Jahre zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, sich verbindlich der Bündelausschreibung für die jährliche DGUV V3 Prüfung anzuschließen.
2. Der Ortsgemeinderat beschließt weiterhin, den Auftrag an den nach Auswertung der Angebote unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewertungskriterien wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: zwölf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Kostenübernahme bei Inanspruchnahme eines Kitaplatzes außerhalb des Einzugsgebiets

Der Verwaltung liegt ein Antrag zum Verbleib eines Kindes in der Kindertagesstätte am Schmiedelpark, Simmern, vor. Das Kind (*19.06.2020) wird dort seit Juni 2024 betreut, nunmehr zieht die Familie im April 2025 nach Holzbach und damit außerhalb des Einzugsgebiets der Kindertagesstätte.

Der Wechsel der Einrichtung wird durch die Kita am Schmiedelpark nicht befürwortet. Entsprechend beantragt die Kita den Verbleib des Kindes in der Einrichtung mit gleichzeitiger Kostenübernahme.

Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen werden trägerübergreifend auf etwa 3.000 € im Jahr geschätzt. Sollten Mehrkosten anfallen, dürften diese sich nur im niedrigen dreistelligen Bereich bewegen. Da in allen Kindertagesstätten die Abrechnung nach den tatsächlichen Kinderzahlen erfolgt, ergibt sich für die Gemeinde keine Doppelbelastung.

Nach jetzigem Kenntnisstand wird das Kind im Sommer 2026 die Einrichtung aufgrund Schuleintritts verlassen, sodass es sich um eine Kostenübernahme von maximal 15 Monaten handelt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem weiteren Verbleib des Kindes in der Kita am Schmiedelpark und damit auch der Übernahme der anteiligen Sach- und Personalkosten zu.

Abstimmungsergebnis: zwölf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 5. Neue Forsteinrichtung Holzbach

Unter „Forsteinrichtung“ versteht man einen Betriebsplan für den Wald eines Eigentümers, der Informationen zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung in den nächsten 10 Jahren zusammenfasst. Er ist unter anderem die Grundlage für die Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne. Die Forsteinrichtung enthält in digitaler und analoger Form Grafikinformatoren zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung und zur Infrastruktur; sowie eine schriftliche Zusammenstellung, die die Hauptergebnisse der Waldzustandserfassung, Analyse und Planung der Waldbewirtschaftung sowie den Ablauf der Arbeiten beschreibt.

Gemäß § 7 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind für den Gemeindewald über 50 ha reduzierte Holzbodenfläche Betriebspläne für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen. Diese werden nach Wahl der Waldbesitzenden entweder durch Landesforsten Rheinland-Pfalz oder durch private Sachverständige aufgestellt. Die Ortsgemeinde Holzbach hat Landesforsten mit der Erstellung der Forsteinrichtung beauftragt; Landesforsten hat diese Aufgabe an ihren Mitarbeiter und Forsteinrichter Jörg Lambert übertragen.

In der Sitzung des Feld- und Waldausschusses am 04.04.2025 hat Jörg Lambert die wesentlichen Aspekte des von ihm erstellten Betriebsplans zum Stichtag 01.10.2025 erläutert. Unter anderem wurden die Ergebnisse der Waldinventur (insbesondere Baumarten und Altersklassen) und die vorhandenen Entwicklungspotenziale dargestellt. Hierbei betonte Herr Lambert, dass der Umfang vorhandener Baumschäden, die in den zurückliegenden Jahren durch Wild verursacht wurden, erheblich ist und dass eine natürliche Verjüngung des verfügbaren Laubbaumbestandes wegen des gegenwärtigen Wildbestandes ohne Schutzmaßnahmen (Gatter etc.) nicht möglich ist.

Mit Beschluss vom 04.04.2025 empfiehlt der Feld- und Waldausschuss dem Ortsgemeinderat dem aufgestellten Betriebsplan mit Stichtag 01.10.2025 in der vorliegenden von Jörg Lambert in der Sitzung des Feld- und Waldausschusses am 04.04.2025 vorgetragenen Form zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem nach § 7 Abs. 2 Landeswaldgesetz aufgestellten Betriebsplan mit Stichtag 01.10.2025 in der vorliegenden von Jörg Lambert in der Sitzung des Feld- und Waldausschusses am 04.04.2025 vorgetragenen Form gemäß § 7 Abs. 5 Landeswaldgesetz zu.

Abstimmungsergebnis: zwölf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 6. Bodenschutzkalkung im Wald

Landesforsten Rheinland-Pfalz hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Umweltvorsorge im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Simmern Bodenschutzkalkungen in der Planung sind. Die Bodenschutzkalkung dient der Erhaltung der durch Bodenversauerung und Nährstoffverarmung gefährdeten Bodenfunktionen, der natürlichen Biodiversität sowie zur Stabilisierung der Waldökosysteme. Die Auswahl der für eine Kalkung vorgesehenen Flächen basiert auf Messdaten der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft, Trippstadt.

107 ha des im Eigentum der Ortsgemeinde Holzbach stehenden Waldes wurden für die Kalkung ausgewählt. Laut Angaben von Landesforsten betragen die Kosten der Kalkung etwa 400 € je Hektar zuzüglich Umsatzsteuer. 90 % dieser Kosten werden der Gemeinde vom Bundesland Rheinland-Pfalz erstattet. Infolgedessen ergibt sich für die Ortsgemeinde Holzbach nach Berücksichtigung der Fördermittel eine finanzielle Belastung von etwa 4,5 T€ (107 ha x 40 €). Der Forstwirtschaftsplan der Gemeinde für das Jahr 2025 enthält keinen entsprechenden Planansatz.

Mit Beschluss vom 04.04.2025 empfiehlt der Feld- und Waldausschuss dem Ortsgemeinderat die durch Landesforsten Rheinland-Pfalz vorgesehene Bodenschutzkalkung auf einer Waldfläche von etwa 100 ha zu beschließen und entsprechende Leistungen zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die durch Landesforsten Rheinland-Pfalz vorgesehene Bodenschutzkalkung auf einer Waldfläche von etwa 100 ha sowie die Beauftragung entsprechender Leistungen; die Kosten der Gemeinde betragen unter Berücksichtigung der Fördermittel etwa 4,5 T€.

Abstimmungsergebnis: zwölf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 7. Baulanderschließung

Der Vorsitzende informiert über das Vorhaben unseres Verbandsgemeinderates einen neuen Flächennutzungsplan (FNP) zur Ausweisung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden unserer Verbandsgemeinde aufzustellen. Zur Vorbereitung des FNP wurde bereits ein Entwicklungskonzept zur Siedlungsentwicklung erstellt. Ein neuer FNP hat sich an den Zielen der Landesplanung und der Regionalen Raumordnungsplanung zu orientieren, die unter anderem eine Obergrenze für weitere Wohnbauflächen vorsehen, die für die Neuaufstellung eines FNP verbindlich sind. Ferner werden die bisherigen Bauflächenklassifizierungen neu bewertet bzw. nicht in den neuen FNP übernommen. Bis wann ein neuer, rechtskräftiger FNP für unsere Verbandsgemeinde vorliegt ist derzeit nicht fundiert zu prognostizieren.

Der aktuell gültige FNP weist für die Ortsgemeinde Holzbach Außenpotenziale für Wohnbauflächen von 1,3 ha aus.

Von den mit dem Bebauungsplan „An der Linnekaul 2. BA“ erschlossenen Baugrundstücken befinden sich derzeit noch 3 im Eigentum der Gemeinde, um sie an Bauwillige zu veräußern.

Als Vorab-Information für die heutige Sitzung stand den Ratsmitgliedern die Studie der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner GmbH vom Oktober 2023 zur Verfügung, in der drei Gebiete auf ihre Tauglichkeit für die Ausweisung eines Neubaugebietes untersucht und bewertet wurden. Nachstehend eine Übersicht zu den untersuchten Aspekten und deren Bewertung (Bewertungsskala von grün = günstig bis rot = ungünstig).

	Im Poßacker							Im Flürchen							Auf der Mäwies											
Gesamtfläche	4,5 ha							6,3 ha							9,2 ha											
Wohnbaufläche	3,1 ha (70%)							4,4 ha (70%)							4,4 ha (48 %)											
Baugrundstücke	45 mit durchschnittlich 690 qm							63 mit durchschnittl 700 qm							63 mit durchschnittl 670 qm											
Lage	X									X										X						
Topografie	X								X												X					
Blickbeziehung				X				X										X								
Ortsbild	X									X													X			
Erschließung			X						X												X					
Ver- / Entsorgung					X				X							X										
Oberflächenwasser	X									X					X											
Wirtschaftlichkeit				X					X												X					

Ausweislich der Studie ist jedes der drei Gebiete für eine Wohnbauflächenentwicklung geeignet. Die Eigentümerstruktur der Gebiete wurde nicht in die Bewertung einbezogen.

Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass unsere Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln und Vorbereitungen zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans treffen sollte. Allerdings soll der Umfang einer künftigen Wohnbauflächenentwicklung deutlich hinter den in der Studie dargestellten Flächengrößen zurückbleiben. Der Gemeinderat wird in einer seiner nächsten Sitzungen beraten bzw. entscheiden in welchem Gebiet eine Baulanderschließung erfolgen soll.

Top. 8. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

- Der Ortsgemeinde liegen 2 Bauanträge zur Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB vor:
 1. Die Antragsteller möchte auf der Parzelle Flur 5, Nr. 27-8 (Brunnenweg 15) eine Scheune abreißen und an gleicher Stelle ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage bauen. Das Wohnhaus (drei Geschosse) hat eine Länge von etwa 16,0 m und eine Breite von etwa 9,0 m (mögliche Wohnfläche etwa 300,0 qm) und die Doppelgarage (ein Geschoss) eine Länge von etwa 8,0 m und eine Breite von etwa 7,0 m (Nutzfläche etwa 50,0 qm). Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass keine Gründe erkennbar sind, die einer Bebauung der Parzelle 27-8 in dem beabsichtigten Umfang entgegenstehen.
 2. Der Antragsteller möchte auf der Parzelle Flur 4, Nr. 15-5 (Hauptstraße 3) ein Carport errichten. Der Carport hat eine Länge von etwa 6,0 m, eine Breite von etwa 4,0 m und eine Höhe von etwa 3,0 bis 4,0 m (Nutzfläche etwa 25,0 qm). Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass keine Gründe erkennbar sind, die einer Bebauung der Parzelle 15-5 in dem beabsichtigten Umfang entgegenstehen.
- Bezüglich der Verkehrssituation Hauptstraße informiert der Vorsitzende, dass laut Auskunft des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
 - im Bereich des Gemeindehauses kurzfristig eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h umgesetzt wird
 - Fahrbahnverengungen angesichts der vom LBM vorgenommenen Verkehrszählungen und -messungen nicht vorgenommen werden
 - die Kurvendimensionierung im Bereich des ehemaligen Hunsrücksterns noch nicht geprüft wurde; diese Prüfung (Schleppkurven) soll in den nächsten Wochen erfolgen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 03/2025 am 07.04.2025

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2025

Die Niederschrift zu der Nichtöffentlichen Sitzung am 24.02.2025 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Personalangelegenheiten

Das Dienstverhältnis einer Mitarbeiterin der Ortsgemeinde wurde gemäß ihrem Wunsch zum 31.03.2025 mit einem Aufhebungsvertrag beendet. Als die relevante Stelle für Pflege-, Reinigungs- bzw. Servicearbeiten am/im Gemeindehaus im Juni 2024 mit der nun ausgeschiedenen Mitarbeiterin besetzt worden war, hatte sich auch eine weitere Bürgerin aus Holzbach für dieses Arbeitsverhältnis beworben. Diese Dame ist nach wie vor bereit einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass die vorgenannte Bürgerin von der Gemeinde für Pflege-, Reinigungs- bzw. Servicearbeiten am/im Gemeindehaus angestellt werden soll.

Top. 3. Pachtangelegenheiten

Ein Holzbacher Bürger hat bei der Gemeindeverwaltung angefragt, ob er den Böschungsbereich der Wegeparzelle (Flur 4, Nr. 137-1) mit Pferden beweiden kann. Eigentümer der Parzelle ist die Gemeinde Holzbach. Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass die Fläche verpachtet werden kann, soweit sie für die Nutzung der angrenzenden Grundstücke entbehrlich ist. Auf eine Pachtzahlung soll verzichtet werden.

Top. 4. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert über eingetretene Änderungen bei beabsichtigten Verkäufen von Baugrundstücken. Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass die vorgesehenen Anpassungen zur Anwendung kommen sollen.

Holzbach, 08.04.2025

Ortsbürgermeister